



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326, Fax. DW -8
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am 17.10.2018

Zahl: 131-9-0186/2017.2
Betreff: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 12.04.2018 hat

Herrn Adriano Mairhofer, Josef-Seeber-Straße 16, I-39038 Bruneck,

um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau eines Lagerraumes mit begehbarem Dach auf Grundstück 294/3 KG Tessenberg angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018 - (LGBl.Nr. 28/2018) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung am

08.11.2018 um 14:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet. Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der hieramts bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde. Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG 1991 nicht berücksichtigt werden. Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt werden oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Heinfels zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen diese Kundmachung ist nach § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und auf www.heinfels.at

Ergeht nachweislich an:

1. Bauwerber, Herrn Adriano Mairhofer, I-39038 Bruneck, Josef-Seeber-Straße 16
2. Planer, Architektengemeinschaft Lienz, 9900 Lienz, Alleestraße 15 zur Kennntnis
3. Herrn Hermann Huber, 9919 Heinfels, Tessenberg 44 (Gst. 294/2)
4. Frau Lydia Huber, 9919 Heinfels, Tessenberg 44 (Gst. 294/2)
5. Herrn Herbert Kofler-Hofer, 9919 Heinfels, Tessenberg 20 (Gst. 296 und 297)

6. Baubezirksamt Lienz, Straßenverwaltung, 9900 Lienz, Iseltalerstraße 1 (Gst. 898)
7. Gemeinde Heinfels, 9919 Heinfels, Panzendorf 126 (Gst. 294/1)
8. Frau Eeftink Gezine Diedericke Meijer, NL-7471 ML. Goor, Gossinkswede 22 (Gst. 294/4)
9. Herrn Adriano Mairhofer, I-39031 Bruneck, Josef-Seeber-Straße 16 (Gst. 294/3)

Der Bürgermeister:

(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen: 17.10.2018
Abgenommen: 08.11.2018